



# Unterrichtungsvorlage

|                                                                                                                                                    |                                              |                                                                                                                 |                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorlage: UV/0117/2023                                                                                                                              |                                              | Datum: 16.05.2023                                                                                               |                                                                                                                                                      |
| Dezernat 4                                                                                                                                         |                                              |                                                                                                                 |                                                                                                                                                      |
| Verfasser:                                                                                                                                         | 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung   | Az.: 61.2 B-Plan/ Alt                                                                                           |                                                                                                                                                      |
| <b>Betreff:</b><br><b>Errichtung von Stellplätzen für Elektroautos einschl. Ladesäulen bei entgegenstehenden Festsetzungen von Bebauungsplänen</b> |                                              |                                                                                                                 |                                                                                                                                                      |
| Gremienweg:                                                                                                                                        |                                              |                                                                                                                 |                                                                                                                                                      |
| 27.06.2023                                                                                                                                         | Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität | <input type="checkbox"/> einstimmig<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis<br><input type="checkbox"/> vertagt<br><input type="checkbox"/> Enthaltungen                            |
|                                                                                                                                                    | TOP öffentlich                               |                                                                                                                 | <input type="checkbox"/> ohne BE<br><input type="checkbox"/> abgesetzt<br><input type="checkbox"/> geändert<br><input type="checkbox"/> Gegenstimmen |

## Unterrichtung:

Mit dem steigenden Pkw-Anteil an Elektrofahrzeugen wurden der Verwaltung zuletzt vermehrt Anträge auf Befreiung zur Errichtung von Stellplätzen für Elektrofahrzeuge bei entgegenstehenden Bebauungsplan-Festsetzungen – insbesondere in den Vorgartenbereichen – vorgelegt. Begründet werden die Befreiungsanträge u.a. mit der Notwendigkeit zur Schaffung einer Lademöglichkeit direkt am Haus.

Die Verwaltung kann in diesem Zusammenhang keine Pauschalaussage treffen, wie künftig mit entsprechenden Anträgen auf Befreiung umgegangen werden soll (pauschale Ablehnung oder Zustimmung). Der konkrete Einzelfall ist immer zu prüfen, insbesondere ob die Grundzüge der Planung in den jeweiligen Bebauungsplänen durch eine etwaige Befreiung berührt werden und ob die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (vgl. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB–). *Ergänzender Hinweis:* bei älteren Bebauungsplänen dürften die Grundzüge der Planung in Bezug auf die hier fraglichen Vorhaben öfter nicht berührt sein. Ferner wurden bei den älteren Bebauungsplänen in der Vergangenheit bereits häufiger Befreiungen zugunsten von Stellplätzen in den Vorgartenbereichen erteilt und entsprechende Vorbilder geschaffen. In diesen Fällen dürften regelmäßig die Voraussetzungen für eine Befreiung – u.a. Anspruch auf Gleichbehandlung i.S.d. Art 3 I des Grundgesetzes – vorliegen.

Auf Grundstücken mit bereits vorhandenen (und zulässigerweise errichteten) Stellplätzen, wären zur Schaffung der Ladeinfrastruktur lediglich die technischen Einrichtungen (Ladeanschluss) herzustellen. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Bebauungspläne hierzu keine entgegenstehenden Festsetzungen beinhalten (z.B. Ladeanschluss an der Hauswand, in der Garage etc.). In Einzelfällen können bei freistehenden Ladesäulen u. U. Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen berührt sein. Hier würde die Verwaltung prüfen, ob Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Regelmäßig dürfte die Errichtung einer freistehenden Ladesäule die Grundzüge der Planung allerdings nicht berühren.

Soll auf einem Grundstück ein zusätzlicher Stellplatz für Elektroautos bei entgegenstehenden Festsetzungen errichtet werden, ist auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen: Aus städtebaulicher Sicht ist die Errichtung eines solchen Stellplatzes kein zusätzliches Argument (im Sinne einer Privilegierung) zugunsten einer Befreiung von entgegenstehenden Festsetzungen. Die Festsetzungen in den Bebauungsplänen zum Ausschluss von Stellplätzen in den Vorgartenbereichen/Vorgartenzonen werden aus städtebaulichen Gründen getroffen. Es soll u.a. eine übermäßige bauliche Inanspruchnahme und Versiegelung der Vorgartenbereiche verhindert sowie eine Mindestbegrünung zwischen den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den Gebäuden sichergestellt werden. Daher ist es unerheblich, ob es sich um einen Stellplatz für einen Pkw mit Verbrennungsmotor oder mit Elektroantrieb handelt – die städtebauliche Wirkung, die von den Stellplätzen ausgeht ist dieselbe. Soweit in der Vergangenheit Befreiungen zur Errichtung von Stellplätzen in den Vorgartenbereichen

zugelassen wurden, ist auf den bereits o.g. Sachverhalt zu verweisen (Anspruch auf Gleichbehandlung bei vorhandenen Vorbildern).

In Bereichen in denen die rechtsverbindlichen Bebauungspläne keine Stellplätze auf den Baugrundstücken zulassen (u.a. in Teilbereichen im südlichen Güls oder auf der Karthause), sondern der Stellplatznachweis auf Gemeinschaftsflächen/-anlagen erfolgt, werden vrs. auch künftig keine Stellplätze für Elektrofahrzeuge „am Haus“ – im Wege einer Befreiung von den Festsetzungen – zugelassen werden können. Die Grundzüge der Planung dürften hier regelmäßig berührt sein, da eine Intention der Planung war, autofreie Bereiche bzw. Teilbereiche in den Siedlungen zu schaffen. Aus den oben bereits angeführten Gründen sind Stellplätze für Elektroautos auch hier kein zusätzliches städtebauliches Argument für Stellplätze direkt am Haus – und damit erstmalig Verkehre in die fraglichen Bereiche zu ziehen. An den „autofreien“ Siedlungs(teil)bereichen ist auch unter Berücksichtigung von emissionsfreien Antrieben festzuhalten. Im Übrigen erfolgt in diesen Siedlungsbereichen die Zuwegung zu den Häusern selbst häufig über festgesetzte Fußwege. Zur Schaffung von Lademöglichkeiten wäre es hier zielführend, dass in Abstimmung mit dem Energieversorger auf den Gemeinschaftsanlagen die technischen Voraussetzungen für die Einrichtung der Ladeinfrastruktur geschaffen werden.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Entfällt